



3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Tönning

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, Seite 514) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, Seite 425), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 29.03.2021 folgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Tönning vom 29.02.2016 erlassen:

Artikel 1

Im § 2 „Höhe der Gebühren“ wird der Gebührensatz des Absatzes 1 c von 2,00 auf 1,41 € und der des Absatzes 2 c von 3,50 auf 1,80 € geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Tönning, 31.03.2021

Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin


Dorothe Klömmer

